



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.231 RRB 1881/0356</b>
Titel	<b>Gemdrth Oberwinterthur Vergütung v. Kulturschaden.</b>
Datum	26.02.1881
P.	479–482

[p. 479] Die Direktion der Finanzen berichtet:

Nachdem ein von den Herren Rud. Rebsamen & Gemeindammann Jakob Erb, in Oberwinterthur sr. Zt. eingereichtes Gesuch um Vergütung des denselben beim Brande der Gelatinefabrik Winterthur verursachten Kulturschaden aus der Kantonalassekuranzkassa, durch Beschluß des Regierungsrathes vom 15. Dezbr. 1880, abgewiesen worden ist, stellt nun der Gemeindrath Oberwinterthur, Namens der Obgenannten, mit Eingabe vom 9. dieß nochmals das nämliche Gesuch.

Dabei wird vorgebracht: Der fragliche Schaden sei durch einen Experten für Rebsamen auf Fr. 140 und für Erb auf Fr. 30 geschätzt worden.

Der Gemeindrath glaube das Gesuch durch das Gesetz betr. die Abtretung von Privatrechten begründen zu können. Nach § 4 dieses Gesetzes habe die Abtretung des geschädigten Landes sofort erfolgen müssen & da diese zwangsweise Abtretung zunächst im Interesse des Staates [der kant. Brandassekuranz] nothwendig gewesen sei, so er- // [p. 480] scheine es nur billig, daß auch die staatliche Brandassekuranzanstalt den Schaden vergüte.

Wenn der entstandene Schaden geringer wäre, so würde eine Entschädigung nicht verlangt werden, da derselbe aber bedeutend sei, so werde es sich auch rechtfertigen lassen, ausnahmsweise eine Vergütung desselben zu bewilligen.

Mit Bezug auf dieses Gesuch kommt nun in Betracht:

Der eingangserwähnte regierungsräthliche Abweisungsbeschluß vom 15. Dezember 1880 stützte sich vorab auf die Erwägungen, daß weder eine restliche noch eine moralische Verpflichtung für die Brandassekuranzanstalt vorliege, den fraglichen Schaden zu vergüten, in dem einerseits diese Anstalt rechtlich nur zum Ersatze des Brandschadens an den bei ihr versicherten Gebäuden erscheine, und anderseits es eben eine moralische Pflicht der Gemeinde sei, in Brandfällen nach bester Möglichkeit Löschhülfe zu leisten, woraus sich von selbst ergebe, daß wenn bei Ausübung dieser Pflicht Dritten Schädigungen verursacht werden, auch die Gemeinden für Ersatz einzutreten haben.

Wenn nun der Gemeindrath Oberwinterthur vorbringt, die, die Schädigungen verursachenden Maßregeln seien zunächst im Interesse des Staates resp. der kant. Brandassekuranzanstalt getroffen worden und deßhalb habe Letztere billigermaßen auch den Schaden zu vergüten, so muß eben diese Auffassung als eine un- // [p. 481] richtige bezeichnet werden.

Die Brandbewältigung geschah zunächst im Interesse der Eigenthümer des bedrohten Etablissements, sowie der in demselben beschäftigten Arbeiter, welch' letztere größtentheils der Gemeinde Oberwinterthur angehören & wenn damit in zweiter Linie auch den Interessen der Brandassekuranzanstalt gedient wurde, so war das in nicht geringerem Maße auch gegenüber den Interessen der Mobiliarversicherer der Fall; – vor Allem aber lag die Brandbewältigung in der Pflicht der Gemeinde Oberwinterthur, zu welcher das Etablissement gehört, und gerade hierin liegt das entscheidende Moment dieser Frage.

Der Gemeindrath Oberwinterthur beruft sich indessen zur Begründung seines Entschädigungsgesuches auf das Gesetz betr. die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879.

Neu setzt aber Lemma 2 des vom Gemeinrathe zit. § 4 dieses Gesetzes fest, daß für die Entschädigung der Staat oder die Gemeinde nach Maßgabe der §§ 1855 & ff des privatrechtl. Gesetzbuches einzustehen haben, und haftet nach den angerufenen Bestimmungen des Privatrechtes, in Fällen, wie der hier vorliegende, wo eine Schädigung durch im Dienste der Gemeinde getroffene Anforderungen veranlaßt worden ist, eben das Gemeindevermögen für den Ersatz desselben [vgl. §§ 1855 und 1857 des privatrechtl. Gesetzbuches & Kom[m]entar von // [p. 482] Bluntschli Ziff. 1 ad § 1855].

Wenn sodann schließlich der Gemeinrath Oberwinterthur, – wol weil er selbst bezweifelt, daß sein Gesuch sich wirklich durch das von ihm angerufene Gesetz begründen lasse, – für diesen Fall, wegen der Höhe des Betrages des entstandenen Schadens, eine ausnahmsweise Berücksichtigung des Gesuches beanspruchen zu dürfen glaubt, so ist hierauf zu bemerken, daß eine Entschädigungsbewilligung auch als bloße Ausnahme nicht statthaft erscheint, weil der Regierungsrath mit Hinsicht auf die Verwendung der Gelder der Brandassekuranzanstalt an die Bestimmungen des Gesetzes gebunden ist.

Der Regierungsrath,  
auf Antrag der Direktion der Finanzen,  
beschließt:

- I. Dem Gesuche des Gemeindrathes Oberwinterthur kann nicht entsprochen werden.
- II. Mittheilung an denselben & an die Finanzdirektion unter Rücksendung der Akten.

[*Transkript: mls/20.05.2015*]